

Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt)
Betrauung der Energierregion Lausitz-Spreewald GmbH (ELS) mit der Durchführung
gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
in der Stadt Cottbus
auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über
die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen
Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in
Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

Präambel

Die Stadt Cottbus betraut die Energierregion Lausitz-Spreewald GmbH (nachfolgend: ELS) für die Zukunft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.

Wirtschaftsförderung ist gemäß § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Aufgabe der Stadt Cottbus die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt. Ihre Erfüllung durch die ELS liegt insofern im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

Die Stadt Cottbus bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der ELS durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die der Wirtschaftsförderung der Stadt Cottbus dienen.

Dieser Betrauungsakt regelt außerdem die Zuwendungen der Gesellschafter an die ELS. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die ELS GmbH in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und darf ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden.

§ 1

Betrauung, Art der Dienstleistungen

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Energierregion Lausitz-Spreewald GmbH, Cottbus, ist eine Gesellschaft, deren Stammkapital sich wie folgt zusammen setzt:

	%	EUR
Landkreis Spree-Neiße	20,0	5.000,00
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	20,0	5.000,00
Landkreis Elbe-Elster	20,0	5.000,00
Landkreis Dahme-Spreewald	20,0	5.000,00
Stadt Cottbus	20,0	5.000,00
	<u>100,0</u>	<u>25.000,00</u>

Die vorliegende Betrauung erfolgt insoweit nur im Verhältnis zwischen der Stadt Cottbus und der ELS. Die Stadt Cottbus bedient sich zur Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft der Energierregion Lausitz-Spreewald der ELS.

Hauptbetätigung der ELS ist die Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten in enger Kooperation mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren, um diese Region als eine Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs- und Tourismusregion weiter zu entwickeln.

Dazu gehört auch die Akquisition von Mitteln von EU, Bund und Land sowie aus der Wirtschaft, um die regional bedeutenden abgestimmten Projekte umsetzen zu können.

Die ELS wird mit der Wahrnehmung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Stärkung des Images und der Wirtschaftskraft der Energierregion Lausitz-Spreewald in Form der allgemeinen und besonderen Wirtschaftsförderung und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Stadt Cottbus betraut.

Zu den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen:

1. Identifizierung technologischer, marktlicher, politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen zur nachhaltigen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Zukunftsperspektiven der Region
2. Identifizierung und Weiterentwicklung von entscheidenden Kompetenzfeldern (Zukunftsfeldern) zu national und international wettbewerbsfähigen Wissenschafts- und Wirtschaftsklustern
3. Unterstützung der Gesellschafter bei wirtschaftsfördernden Maßnahmen im Gesamtinteresse der Wirtschaftsregion
4. Moderation und Steuerung regionaler Prozesse der Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung zur Weiterentwicklung der Energiregion Lausitz als eine Wirtschafts-, Wissenschafts-, Bildungs- und Tourismusregion
5. Initiierung und Umsetzung von regional wirksamen Projekten in enger Abstimmung mit den jeweiligen regional verankerten Akteuren
6. Sicherung und Ausbau einer nachhaltigen Wertschöpfung durch Unterstützung der Zusammenarbeit von Unternehmen mit Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen- Wissens- und Technologietransfer befördern
7. Verzahnung von Akteuren und Netzwerkbildung, Kooperation in der Region, Initiierung und Unterstützung von Unternehmensnetzwerken, Unternehmen in die Netzwerke einzubinden
8. Verstärkung der länderübergreifende Zusammenarbeit u.a. Kooperation nach Sachsen (besonders LK Bautzen/Görlitz), Sachsen-Anhalt, Polen
9. Akquise finanzieller Mittel von EU, Bund und Land sowie aus der Wirtschaft zur Umsetzung regionaler Projektvorhaben
10. Koordinierung von Maßnahmen zur Imagebildung und -verbesserung
11. Einheitliches Innen- und Außenmarketing - gezielte Kommunikationsmaßnahmen und Imagebildung (Steuerung von Projekten die der regionalen Identitätsstiftung dienen)
12. Standortmarketing für die Wirtschaftsregion, z. B. durch Unterhaltung einer regional verlinkten Internetplattform, durch Koordinierung und Umsetzung von Imagewerbung in Form von Broschüren, Magazinen u. a. Werbemittel sowie durch Bündelung von Messe- und Ausstellungsaktivitäten einschließlich der Akquisition von Kooperationspartnern
13. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Energiregion Lausitz
14. Planung, Organisation und Durchführung zentraler Veranstaltungen, wie z. B. regionale Wirtschaftstage, Regionalforum oder Regionalkonferenzen

Zu den besonderen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Energiregion Lausitz dienen.

Die vorstehende Aufstellung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der ELS ist nicht abschließend und kann sich während der Laufzeit der Betrauung ändern. Auf den im Gesellschaftsvertrag der ELS niedergelegten Gesellschaftszweck wird ergänzend verwiesen. Danach darf die ELS sämtliche allgemeine Aufgaben der Wirtschaftsförderung ergreifen, welche dem Gesellschaftszweck dienlich sind und im Interesse der ELS liegen.

Änderungen und Erweiterungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen haben auf der Grundlage der vorgenannten Regelungen zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für die Stadt Cottbus im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.

§ 2 **Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung** (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Für die mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 anfallenden Kosten der ELS können von Seiten der Stadt Cottbus Ausgleichszahlungen zugewendet werden. Die Ausgleichszahlungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die ELS in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und darf ausschließlich und vollständig für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden. Grundlage der Berechnung liefert der jährlich von der ELS zu erstellende Wirtschaftsplan, welcher die Kosten und Einnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr ausweist. Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen sind entsprechende Einplanungen für das jeweilige Jahr im Wirtschaftsplan der Gesellschaft und im Haushaltsplan der Stadt Cottbus bzw. entsprechender Abstimmungen mit der Stadt Cottbus.

Hinsichtlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sowie dessen Bestätigung durch die Gesellschafter der ELS sind die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages maßgeblich.

- (2) Die Ausgleichszahlungen decken die Nettokosten ab, die der ELS aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen sämtlichen angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit § 1 anfallen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 1 gehen nicht über das Maß hinaus, welches erforderlich ist, um - bezogen auf die Beteiligung der Stadt Cottbus am gesamten Stammkapital der ELS - die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Der angemessene Gewinn ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung nach § 1 für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.
- (4) Die bei unvorhersehbaren Ereignissen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht gedeckten Kosten können ebenfalls ausgeglichen werden. In diesem Fall hat die ELS den Bedarf einer höheren Ausgleichszahlung rechtzeitig anzuzeigen und nachvollziehbar darzulegen. Über die Gewährung einer höheren Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der kommunalen Gremien ein entsprechender Antrag der ELS bei der Stadt Cottbus zu stellen.

- (5) Soweit die ELS Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt.
- (6) Die Ausgleichszahlungen nach Abs. 1 und 2 werden mittels eines Bescheides zugewendet. Die Auszahlung erfolgt auf Abruf. Die sich aus diesem Bescheid ergebenden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung über die Verwendung der zugewendeten Mittel sind durch das Unternehmen zu beachten.

§ 3

Vermeidung von Überkompensierung

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Hierzu führt die ELS jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel im Rahmen eines Beihilfeberichts durch. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, der zusammen mit dem Verwendungsnachweis spätestens zum 30.06. nach Abschluss eines jeweiligen Geschäftsjahres der Stadt Cottbus vorzulegen ist.

Die Angaben des Beihilfeberichts sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- (2) Die Erträge und Aufwendungen für die Erbringung der Dienstleistungen gemäß § 1 sind im Jahresabschluss getrennt zu den sonstigen Dienstleistungen der Gesellschaft in geeigneter Form darzustellen.
- (3) Die Stadt Cottbus ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (4) Die ELS hat bei überhöhten Ausgleichszahlungen den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (5) Kommt es auch unter Berücksichtigung des Abs. 4 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat die ELS nach Aufforderung der Stadt Cottbus den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. ELS und die Stadt Cottbus werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 4

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Cottbus ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und

b) den jährlichen Beihilfebetrug.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Ergänzung Auflagen / Widerrufsvorbehalt / Korrektur

- (1) Sofern Änderungen an diesem Betrauungsakt notwendig sind, um den Vorgaben des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU) oder anderem höherrangigem Recht zu entsprechen, ist der vorliegende Betrauungsakt und Zuwendungsbescheid entsprechend anzupassen.
- (2) Die in § 2 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen können angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um die ELS in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Für einen Widerruf oder eine Änderung ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Betrauung kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 7

Gültigkeit / Zeitdauer der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt tritt mit Unterzeichnung zum 1. Januar 2014 in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.

Er endet, ohne dass es einer Kündigung oder eines Widerrufs bedarf, wenn die Stadt Cottbus nicht mehr Gesellschafter der ELS sein sollte, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Stadt Cottbus nicht mehr Gesellschafter ist.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Sitzung vom ... diesem Betrauungsakt zugestimmt.

Cottbus, den

Oberbürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung